

Das OVG Münster hat im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens entschieden, dass ein zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führender Abwägungsmangel vorliegt, wenn der Rat ausschließlich über den Satzungsbeschluss und nicht auch über die im Verfahren eingebrachten Bedenken und Anregungen entscheidet. Die Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist untrennbar mit dem Abwägungsgebot verbunden und obliegt dem Gemeindeorgan, das den Satzungsbeschluss zu fassen hat.

Da der Rat entgegen der bisherigen Praxis wieder abschließend über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen entscheiden muss, sollte neben dem zuständigen Fachausschuss nicht noch ein weiterer Ausschuss in das Gesamtverfahren einbezogen werden.

Die Verwaltung schlägt insofern vor, die zur Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen führenden Verfahrensangelegenheiten dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss zu übertragen, um den Verwaltungs- und Beratungsaufwand in Grenzen zu halten.